

Amtsblatt

Nummer 44
76. Jahrgang
Montag, 26. Oktober 2020

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte Frau Dr. Heide Hafner mit Bescheid vom 05.10.2020 (Az. 01361/2020 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Wohnraum in gewerbliche Nutzung auf dem Anwesen Regensburg, Friedrich-Ebert-Str. 30, Gemarkung Dechbetten, Flurstück 248/13. Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung von Wohnraum (1-Zimmer-Appartement) in gewerbliche Nutzung (Büronutzung für freiberufliche Tätigkeit ohne Parteiverkehr) der Wohnung Nr. 26 im 6. Obergeschoss. Die Betriebsbeschreibung ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 5. Oktober 2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 14. Oktober 2020
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten bei der Jagd auf Schwarzwild in der Stadt Regensburg

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Verwendung von Nachtsichttechnik im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG wird für die Schwarzwildjagd in allen Revieren in der Stadt Regensburg zugelassen.

Die Ausnahme umfasst künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.

2. Die Erlaubnis gilt ausschließlich für Inhaber eines Jagdausübungsrechts im jeweiligen Revier. Dieses kann durch Pächterfunktion, entgeltliche und unentgeltliche Begehungsscheine, oder Einladungen als Jagdgast begründet sein.

3. Die Erlaubnis gilt nur für die Bejagung von Schwarzwild im Rahmen der jagdrechtlichen Vorgaben, einschließlich des An- und Einschießens im jeweiligen Revier sowie für das Übungsschießen mit der genannten Technik auf Schießständen.

4. Die Verbindung zwischen Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgerät/künstlicher Lichtquelle und einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe darf erst im jeweiligen Revier bzw. am Schießstand hergestellt werden. Das Nachtsichtvorsatz- bzw. Nachtsichtaufsatzgerät und/oder die künstliche Lichtquelle dürfen außerhalb des jeweiligen Reviers nur getrennt von Zielhilfsmittel/Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden.

5. Nutzer, die nicht selbst eingetragene Pächter sind, haben eine schriftliche Bestätigung des Jagdpächters während der Jagdausübung mitzuführen (Begehungsschein). Die Bestätigung ist der Polizei oder der Jagdbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter bzw. Jagdgast muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz, die die Verwendung der verwendeten Nachtsichttechnik einschließt, abgeschlossen haben.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt unbestimmt und ist stets widerruflich.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die bisher bereits erteilten Befragungen im Sinne des § 40 WaffG und Ausnahmen im Sinne des Art. 29 BayJG haben sich durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung erledigt.

Gründe:

I.

Die Afrikanische Schweinepest breitet sich seit Jahren auf die Bundesrepublik Deutschland hin aus und ist mittlerweile in Brandenburg ausgebrochen. Aus der Streckenentwicklung als wesentlicher Weiser der Populationsentwicklung ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation in den letzten 20 Jahren deutlich angestiegen ist und sich räumlich ausgebreitet hat. Die bisher schon in einigen Revieren eingesetzte Technik hat sich sowohl hinsichtlich der Jagderfolge als auch hinsichtlich der Sicherheit bei der Jagdausübung deutlich bewährt. Schwarzwild kommt auch auf dem Gebiet der Stadt Regensburg sowohl als Stand-, als auch als Wechselwild vor.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bay-VwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Regelung war im Sinne des Art. 29 Abs. 5 BayJG i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG ermessensge-

recht zu treffen. Die Aufzählung des § 29 BayJG ist nicht abschließend. Soweit Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Erregern einer Wildseuche bestehen, ist die Einschränkung des Verbots auch zur präventiven Verringerung des Wildbestandes möglich. Vorliegend ist diese Voraussetzung unter Berücksichtigung der Populationsdynamik im Hinblick auf Afrikanische Schweinepest (ASP) und die Aujeszkysche Krankheit (AK) erfüllt. Die Wildseuchenproblematik kann auch schützenswerte (Vermögens-) Interessen Dritter beeinträchtigen. Im Hinblick auf ASP wird auf die aktuelle „Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der afrikanischen Schweinepest nach Deutschland und Osteuropa“ (Stand: 06.04.2016) des Friedrich-Loeffler-Instituts hingewiesen. Auch ist abzustellen auf die Bestandsreduzierung bei Schwarzwild zur Minderung des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest. Die afrikanische Schweinepest breitet sich seit Jahren von Osten kommend auf die Bundesrepublik hin aus und ist seit kurzem auch tatsächlich hier ausgebrochen (Brandenburg). Eine reduzierte Schwarzwilddichte kann hinsichtlich der Ausbreitung der Wildseuche ein Hemmnis sein. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden hohen wirtschaftlichen Schäden bei einem Auftreten der Afrikanischen Schweinepest ist es erforderlich und angemessen, eine Bestandsreduktion im Bereich der Stadt Regensburg zu erleichtern und weiter zu unterstützen sowie dadurch eine an den umgebenden Landkreis Regensburg angepasste Handhabung festzulegen. Die Einschränkung des Verbotes ist im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z. B. Zielfernrohr) und IR-Strahler, Taschenlampe und Wärmebildvorsatzgerät stellt ein notwendiges Hilfsmittel für eine effizientere Jagdausübung dar.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktive ist und deshalb die Ansitzjagd auf Schwarzwild, die eine praxisrelevante Jagdform darstellt, überwiegend in der Dämmerung und Nacht stattfinden muss. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Revier ist den Jagdausübungsberechtigten die genannte Verwendung von Nachtsichttechnik als Hilfsmittel für eine effiziente Bejagung des Schwarzwildes zu erlauben. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Die Bejagung von Schwarzwild in der Dämmerung/Nacht mit Nachtsichttechnik ist praktikabel, sicher und tierschutzgerecht. Sie ermöglicht eine sichere und tierschutzgerechte Schussabgabe auch bei ungünstigen natürlichen Lichtverhältnissen. Die Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten erweitert die Erlegungsmöglichkeiten von Schwarzwild unter Beachtung der hohen jagd- und waffenrechtlichen Anforderungen. Anhaltspunkte, dass durch die genannte Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten relevante schützenswerte Interessen Dritter beeinträchtigt würden, sind nicht ersichtlich.

3. Die Regelungen in den Nrn. 2 bis 10 beruhen auf Art. 36 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter sowie der Anpassung bestehender Regelungen an die Rechtslage seit 20.02.2020. Sie wurden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens

festgesetzt und sind insofern angemessen, notwendig und verhältnismäßig.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

i. A.

Gruber
Lt. Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

20 E 068 – Maler- und Lackierarbeiten, Beschichtungen DIN 18363
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 19.10.2020

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

20 A 169 – Landschaftsbauarbeiten, Spielplatzsanierung
20 A 172 – Montagearbeiten, Stahlbauarbeiten
20 A 185 – Landschaftsbauarbeiten nach DIN 18320, Ausgleicharbeiten

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

20 A 186 – Herstellung, Abonnentenverwaltung und Vertrieb des Amtsblattes der Stadt Regensburg

20 A 188 – Dienstleistungskonzession für die Aufstellung und den Betrieb eines Passbildautomaten

20 A 189 – Rahmenvereinbarung Regietransportleistungen (Kipper und Kran-Lkw)

20 A 187 – Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Reinigungsgeräten und Zubehör

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.